

Allgemeine Lieferbedingungen der AVNET EMG Elektronische Bauelemente GmbH, Wien

11.2005

§ 1 Geltungsbereich

Alle derzeitigen und künftigen Lieferungen und Leistungen der AVNET EMG ELEKTRONISCHE BAUELEMENTE GMBH (nachfolgend: „AVNET“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch AVNET.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote der AVNET erfolgen freibleibend und unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

Bestellungen des Kunden enthalten verbindliche Angebote, die AVNET entweder durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Waren zu dem in Rechnung gestellten Endpreis annimmt.

Mündliche Angaben, Produktbeschreibungen, Leistungsangaben u.ä. stellen keine Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung dar, es sei denn, sie werden von AVNET ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ bestätigt. Geringe Abweichungen der Ware von Produktangaben gelten als genehmigt, sofern das für den Kunden nicht unzumutbar ist.

§ 3 Preise

Alle Preisangaben der AVNET, auch diejenigen in der Auftragsbestätigung, sind freibleibend. AVNET behält sich das Recht zur Preiserhöhung im Falle der Erhöhung der Beschaffungskosten oder sonstiger kaufpreisrelevanter Kosten vor.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Teilleistungen, Produktrückgabe, RMA- Prozedur

Ist nichts anderes vereinbart, erfolgen alle Lieferung der AVNET versichert wobei sämtliche Transportkosten zusätzlich zum Kaufpreis von dem Kunden zu zahlen sind. Vorbehaltlich etwaiger sonstiger Rechte der AVNET erfolgt die Lieferung an den Kunden mit der Übergabe an den Transporteur und erfolgt der Übergang der Gefahr in diesem Zeitpunkt. Die Auswahl des Transporteurs und der Transportroute erfolgen durch AVNET, sofern nicht vom Kunden vorgegeben. AVNET wird sich bemühen, bei der Auslösung der Versendung und dem Lieferdatum den vom Kunden gewünschten Lieferzeitpunkt so gut wie möglich zu berücksichtigen. AVNET ist zu Teillieferungen

berechtigt. Die Lieferung einer geringeren Menge als bestellt befreit den Käufer nicht von der Pflicht, die Lieferung anzunehmen und zu bezahlen. Lieferverzug mit einer Teillieferung berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung anderer Teillieferungen.

Der Mindestbestellwert beträgt 250 Euro.

Bestellungen von Standardware („Standardprodukte“) dürfen ohne Zustimmung der AVNET nicht geändert, rückgängig gemacht oder hinsichtlich des Liefertermins verschoben werden; die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen der AVNET. AVNET behält sich vor, Warenverkäufe ihren Kunden nach freiem Ermessen zuzuteilen. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Bedingungen können Bestellungen von speziellen, kundenspezifischen, Mehrwert- oder sonstigen vom Standard abweichenden Lieferungen und Leistungen, einschließlich für den Kunden zusammenzustellender Bausätze sowie Ware von Herstellern, die nicht auf der Herstellerliste der AVNET erscheinen, unfertiger Erzeugnisse und sonstiger von AVNET als „NCNR“ oder „Non-Cancellable and Non-Returnable“ bezeichneter Waren und Leistungen („Sonderprodukte“) nicht gekündigt und Sonderprodukte nicht zurückgegeben werden.

Warenrückgaben werden nach den jeweils hierfür bei AVNET bestehenden Regeln abgewickelt (RMA- Prozedur). Ohne die vorher von AVNET zugeteilte sog. RMA-Nummer (Return Material Authorisation), werden keine Waren bei der Rückgabe seitens AVNET akzeptiert und angenommen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, daß die zurückgegebene Ware vor Transportschäden gesichert wird und hat sie demgemäß zu verpacken. Darüber hinaus müssen die retournierten Waren frachtfrei angeliefert werden.

Handelt es sich um Waren, die vom Kunden als mangelhaft angesehen werden, muß bei der Rücklieferung eine komplette und ausführliche Beschreibung des Mangels beigefügt sein.

Waren, die nicht aufgrund vorstehender Regelungen seitens AVNET akzeptiert und angenommen werden können, werden auf Kosten des Kunden an diesen zurückgesandt.

§ 5 Lieferzeit

Die Lieferung erfolgt, vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, zu den vereinbarten Terminen. Dies gilt auch nach erfolgten Auftragsbestätigungen.

Liefertermine gelten als eingehalten, wenn AVNET die Ware dem vereinbarten oder gewählten Transporteur so rechtzeitig übergibt, dass sie bei normalem Verlauf den Kunden rechtzeitig erreicht.

Unbeschadet dessen ist der Kunde darauf hingewiesen, dass von AVNET angegebene Liefertermine nur Schätzungen darstellen.

§ 6 Lieferstörungen, Verzug

Von AVNET nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren, berechtigen AVNET, die Leistung für die Dauer ihrer Auswirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Dauert die Lieferverzögerung mehr als vier Wochen, kann jede Partei von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Zu den von AVNET nicht zu vertretenden Lieferstörungen gehören, sofern nicht anders vereinbart, höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Handlungen oder Unterlassungen Dritter oder öffentlicher, behördlicher oder militärischer Stellen, Rechtsänderungen, Materialknappheit, Aufstände, Krieg, terroristische Anschläge, Transportverzögerungen sowie Ausfall oder Störung der normalen Bezugsquellen für Arbeitskraft oder Material.

Verhindert eine Änderung staatlicher oder behördlicher Importkonditionen die Lieferung, ist AVNET berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall wird AVNET auf Verlangen des Kunden mit diesem einen den veränderten Konditionen angepassten neuen Vertrag schließen.

Kommt AVNET in Verzug, gilt für die Haftung § 10.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen – auch sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent – die AVNET gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden AVNET die folgenden Sicherheiten gewährt:

Die Ware bleibt Eigentum von AVNET. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für AVNET als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit) –Eigentum der AVNET durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit) –Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf AVNET übergeht. Ware, an der AVNET (Mit) –Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an AVNET ab. AVNET nimmt diese Abtretung an. AVNET ermächtigt ihn widerruflich, die an AVNET abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der AVNET hinweisen und AVNET unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sowie in

dem Fall, dass über sein Vermögen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, ist AVNET berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, AVNET die für den Einzug der abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

Übersteigt der Wert der AVNET hiernach zustehenden Sicherheiten den noch offenen Betrag ihrer Forderungen gegen den Kunden nachhaltig um mehr als 10%, so wird AVNET insoweit auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl Sicherheiten freigeben.

§ 8 Mängelrüge, Gewährleistung

Dem Kunden obliegt es, die Ware gemäß § 377 HGB zu untersuchen und eventuelle offene Mängel/sonstige Abweichungen innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung anzuzeigen.

Ist die Ware bei Gefahrübergang mangelhaft und wird dies rechtzeitig gerügt, ist AVNET nach eigener Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet. Ist AVNET hierzu nicht innerhalb angemessener Zeit bereit oder in der Lage oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, kann der Kunde nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Hat der Kunde wegen Mängeln an von AVNET gelieferter Ware einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen gemacht, gilt § 10. Keine Gewährleistung besteht u.a. für (i) die Geeignetheit der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck, es sei denn diese war ausdrücklich schriftlich vereinbart, (ii) für Mängel, die nach Gefahrübergang entstanden sind, z.B. durch fehlerhaften Betrieb (Nichteinhaltung der vorgegebenen Gebrauchsspezifikationen oder -bedingungen), Beschädigung oder sonstige Fremdeinflüsse, (iii) bei verspäteter Rüge oder (iv) gegenüber anderen Personen als dem Kunden.

§ 9 Gewährleistungsfrist

Gewährleistungsansprüche verjähren in einer Frist von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Lieferung an den Kunden oder mit Eintritt eines Abnahmeverzugs des Kunden. Sollten die Hersteller der Waren eine Gewährleistung für einen längeren Zeitraum übernehmen, so wird AVNET diese auf entsprechendes Verlangen an den Kunden übertragen, sofern der Hersteller dem zustimmt.

§ 10 Haftung

AVNET haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Im Übrigen ist die Haftung der AVNET, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich z.B. Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung, Gewährleistung, unerlaubter Handlung), ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt

nicht

- bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
- bei Verletzung einer - schriftlich übernommenen – Garantie, hinsichtlich der Schäden, vor denen die Garantie schützen soll;
- bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht;
- bei Verzug mit der Lieferung.

Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht sowie bei Lieferverzug ist die Haftung der AVNET für leichte Fahrlässigkeit dem Grunde nach beschränkt auf vorhersehbare und unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf höchstens Euro 50.000,-, soweit nicht im Einzelfall eine höherer Haftungsrahmen vereinbart ist. AVNET haftet in diesen Fällen insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Kunden oder für nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkungen gemäß den beiden vorstehenden Sätzen gelten auch, wenn ein Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Mitarbeiters oder Beauftragten beruht, der nicht zu den leitenden Angestellten der AVNET oder zu den gesetzlichen Vertretern ihrer Komplementärin gehört.

§ 11 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung/Zurückbehaltung, Zahlungsverzug

Alle Rechnungen der AVNET sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen.

Ist die erstmalige Kreditprüfung des Kunden noch nicht abgeschlossen, gerät der Kunde gegenüber AVNET oder Dritten in Zahlungsverzug oder entstehen nach billigem Ermessen der AVNET aus sonstigen Gründen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder – bereitschaft des Kunden, ist AVNET berechtigt, die vereinbarte oder künftige Lieferungen gegen Nachnahme oder Vorkasse auszuführen. Löst der Kunde eine Nachnahme nicht ein, kann AVNET die Ware – unbeschadet sonstiger Rechte – anderweitig auf Rechnung des Kunden oder auf eigene Rechnung verkaufen und dem Kunden eine Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten und dem durch den Notverkauf erzielten Kaufpreis in Rechnung stellen.

Dem Kunden stehen gegen den fälligen Zahlungsanspruch der AVNET kein Zurückbehaltungsrecht und keine Aufrechnungsbefugnis zu, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann AVNET Verzugszinsen gemäß § 1333 (2) ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) fordern. Weitergehende Rechte bei Zahlungsverzug des Kunden bleiben unberührt.

§ 12 Verwendungsbeschränkungen, Freistellung

Die von AVNET verkauften Waren sind nur für die von dem jeweiligen Hersteller bestimmten Zwecke vorgesehen. Diese umfassen regelmäßig nicht den Einsatz der

Produkte in lebenserhaltenden oder –unterstützenden Systemen, im Zusammenhang mit nuklearem Material oder für sonstige Zwecke, in denen ein Versagen des Produkts bei vernünftiger Einschätzung zu der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder zu außergewöhnlich hohen Vermögensschäden führen kann. In dem Fall, dass der Kunde von AVNET gekaufte und/oder programmierte Waren ungeachtet dessen in solchen Zusammenhängen verwendet oder zu solchem Gebrauch weiterverkauft, geschieht dies auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Kunden. Der Kunde stellt hiermit die AVNET und den jeweiligen Hersteller von jeder Haftung aufgrund des Gebrauchs von Waren in solchen Zusammenhängen auf erstes Anfordern in vollem Umfang schad- und klaglos, einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung.

§ 13 Gewerbliche Schutzrechte

Umfasst eine Lieferung Software oder sonstiges geistiges Eigentum, werden solche Software oder sonstiges geistiges Eigentum dem Kunden zu den Bedingungen der Urheberrechts- und Nutzungslizenz gewährt, deren Bedingungen aus dem Lizenzvertrag ersichtlich sind, der der Software oder dem sonstigen geistigen Eigentum beigelegt ist. Diese Bedingungen gewähren keine Rechte und keine Lizenz zu einem Gebrauch solcher Software oder sonstigen geistigen Eigentums in einer Weise oder zu einem Zweck, die nicht ausdrücklich durch den Lizenzvertrag gestattet sind.

§ 14 Weiterverkauf / Ausfuhrkontrolle

Sämtliche durch AVNET gelieferten Waren sind zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferungsland bestimmt. Der Wiederverkauf oder die sonstige Verwendung der Waren und der mit ihnen verbundenen Technologie und Dokumentation unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen (Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Verwaltungsakten) der Vereinigten Staaten von Amerika, der Heimatstaaten der vertragsschließenden Parteien sowie der Europäischen Union und können außerdem den Export- und/oder Importbestimmungen weiterer Staaten unterliegen. Es obliegt dem Kunden sich über diese Bestimmungen zu informieren, sie zu beachten und ggf. entsprechende Ausfuhr-, Wiederausfuhr- oder Importgenehmigungen selbst zu beantragen und zu erwirken.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Sämtliche Verpflichtungen aus der mit AVNET bestehenden Geschäftsbeziehung sind am Sitz der jeweiligen Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, zu erfüllen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen AVNET und dem Kunden, auch im Zusammenhang mit Wechsel- und Scheckansprüchen, ist Wien.

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder eine

Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit dem Kunden unwirksam sein oder werden sollten, bleibt hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Absprachen zu ersetzen, deren Inhalt dem mit der jeweils nichtigen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallende personenbezogene Daten werden von AVNET, soweit geschäftlich notwendig, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.